VERORDNUNG (EWG) Nr. 1097/89 DER KOMMISSION

vom 27. April 1989

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 649/87 mit Durchführungsbestimmungen zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 des Rates vom 24. Juli 1986 zur Einführung der gemeinschaftlichen Weinbaukartei (1), insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es enpfiehlt sich, die Verpflichtung der Winzer, die Erhebung der in Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/86 genannten Angaben durch qualifizierte Fachkräfte in keiner Weise zu behindern, festzuschreiben, damit der Zugang dieser Fachkräfte zu den betreffenden Weinbaubetrieben gewährleistet ist. Die Verordnung (EWG) Nr. 649/87 der Kommission (2) ist daher entsprechend zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 649/87 wird der nachstehende Artikel 3a eingefügt:

„*Artikel 3a*

Die Winzer gestatten den von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaats mit der Erstellung der Weinbaukartei beauftragten Fachkräften den freien Zugang zu ihren Weinbaubetrieben."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 27. April 1989

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 1.

(2) ABl. Nr. L 62 vom 5. 3. 1987, S. 10.